

## **BMF: Lohnsteuer-Nachschau**

Die Lohnsteuer-Nachschau wurde durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 in das EStG eingefügt. Sie erlaubt der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung möglicherweise steuererhebliche Sachverhalte aufzuklären. Auch der Übergang von einer Lohnsteuer-Nachschau zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung ist – ebenfalls ohne vorherige Ankündigung – möglich.

### **Hintergrund**

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013, BGBl. I, 1809 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) wurde eine Regelung zur Lohnsteuer-Nachschau, § 42g EStG, neu in das EStG eingefügt. Die Lohnsteuer-Nachschau ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung möglicher steuererheblicher Sachverhalte. Da die Lohnsteuer-Nachschau keine Außenprüfung i. S. d. §§ 193 ff. AO ist, sind die entsprechenden Vorschriften nicht anwendbar. Mit Schreiben vom 16.10.2014 hat sich das BMF zur Lohnsteuer-Nachschau geäußert.

### **Verwaltungsanweisung**

#### Zweck der Lohnsteuer-Nachschau

Die Lohnsteuer-Nachschau diene der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und weiterer Steuern und Abgaben (Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer, Pflichtbeiträge zu einer Arbeits- oder Arbeitnehmerkammer). Das Finanzamt solle einen Eindruck von den räumlichen Verhältnissen, dem tatsächlich eingesetzten Personal und dem üblichen Geschäftsbetrieb gewinnen. Dagegen gehe es grundsätzlich nicht um die individuellen steuerlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer. Eine Lohnsteuer-Nachschau käme unter anderem in Betracht zur Prüfung des Abrufs und der Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) oder zur Prüfung der Anwendung von Pauschalierungsvorschriften, z.B. § 37b Abs. 2 EStG.

#### Durchführung der Lohnsteuer-Nachschau

Eine Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden (§ 42g Abs. 2 S. 2 EStG) und wird in der Regel mündlich – zu Beginn der Lohnsteuer-Nachschau – angeordnet. Dem Arbeitgeber soll zu Beginn der Lohnsteuer-Nachschau der Vordruck „Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau“ übergeben werden. Der mit der Lohnsteuer-Nachschau beauftragte Amtsträger hat sich auszuweisen.

Das Betreten von Grundstücken und Räumen – einschließlich häuslicher Arbeitszimmer und Büros – ist während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zulässig. Zudem ist eine Nachschau auch außerhalb der Geschäftszeiten möglich, wenn dort Arbeitnehmer anzutreffen sind. Wohnräume dürfen dagegen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden (§ 42g Abs. 2 S. 3 EStG). Die Lohnsteuer-Nachschau gewährt kein Durchsuchungsrecht.

#### Mitwirkungspflicht

Der Arbeitgeber hat dem mit der Lohnsteuer-Nachschau beauftragten Amtsträger auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte zweckdienlich ist (§ 42g Abs. 3 S. 1 EStG).

Die Arbeitnehmer sowie Personen, bei denen streitig ist, ob sie Arbeitnehmer sind oder waren, treffen Auskunftspflichten zu allen Fragen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind, ob und in welcher Höhe eine Pflicht zum Abzug von Lohnsteuer und Zuschlagsteuern besteht.

#### Recht auf Datenzugriff

Zwar besteht im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschau kein Recht auf Datenzugriff. Allerdings kann der mit der Lohnsteuer-Nachschau beauftragte Amtsträger verlangen, dass die erforderlichen Unterlagen in Papierform vorgelegt werden; ggf. sind die Unterlagen

unverzüglich auszudrucken (vgl. § 147 Abs. 5 2. Hs. AO)

### Übergang zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung

Von einer Lohnsteuer-Nachschaub kann – bei entsprechenden Feststellungen – ohne vorherige Prüfungsanordnung gem. § 196 AO zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG übergegangen werden (§ 42g Abs. 4 S. 1 EStG). Auf den Übergang ist schriftlich hinzuweisen (§ 42g Abs. 4 S. 2 EStG). Für die Durchführung der nachfolgenden Lohnsteuer-Außenprüfung gelten die §§ 199 ff. AO.

### Auswertungsmöglichkeiten

Der Arbeitgeber kann aufgrund der im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschaub gewonnenen Erkenntnisse durch Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid oder Lohnsteuer-Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. In einem solchen Fall ist ihm rechtliches Gehör zu gewähren (§ 91 AO). Auch Arbeitnehmer können in Anspruch genommen werden und Erkenntnisse im Veranlagungsverfahren genutzt werden. Außerdem können die Erkenntnisse auch für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern des Betroffenen oder anderer Personen ausgewertet und dafür z.B. Kontrollmitteilungen erstellt werden.

### Rechtsfolgen

Der Beginn einer Lohnsteuer-Nachschaub hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist nicht. Auch greift die Änderungssperre gem. § 173 Abs. 2 AO nicht. Ein V.d.N. muss nach einer Lohnsteuer-Nachschaub nicht aufgehoben werden.

### Zwangsmittel

Im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschaub können Verwaltungsakte (z.B. Aufforderungen Unterlagen vorzulegen oder Auskünfte zu erteilen) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

### Rechtsbehelf

Gegen die Lohnsteuer-Nachschaub als solche (schlichtes Verwaltungshandeln) ist kein Einspruch möglich. Gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschaub ergehen, kann Einspruch eingelegt. Nach Beendigung der Lohnsteuer-Nachschaub kommt nur noch eine Fortsetzungs-Feststellungsklage (§ 100 Absatz 1 Satz 4 FGO) in Betracht. Werden die Ergebnisse der Lohnsteuer-Nachschaub in einem Steuer- oder Haftungsbescheid berücksichtigt, muss zur Erlangung eines steuerlichen Verwertungsverbots der entsprechende Bescheid angefochten werden. Für die Anfechtung der Mitteilung des Übergangs zur Außenprüfung (§ 42g Absatz 4 EStG) gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Prüfungsanordnung entsprechend (vgl. AEAO zu § 196).

### **Betroffene Norm**

§ 42g EStG

### **Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 16.10.2014, [IV C 5 - S 2386/09/10002 :001](#)

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or

decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.